

Lösungsvorschlag:

Ausgangspunkt: Auslegung

Die Mail ist weder als Einspruch noch als Korrekturantrag bezeichnet. Sie ist daher auszulegen. Dies geschieht aus Sicht des FA als Empfänger der Nachricht im Sinne des mutmaßlichen Interesses der S. Nach ständiger Rspr. des BFH gilt analog §§ 133, 157 BGB die rechtsschutzgewährende oder meistbegünstigende Auslegung, bei der in einem solchen Zusammenhang von einem Rechtsbehelf auszugehen ist: Er führt nämlich zu einer Gesamtaufrollung gem. § 367 Abs. 2 Satz 1 AO und ermöglicht eine Aussetzung der Vollziehung nach § 361 Abs. 2 AO. Ein Korrekturantrag ist dagegen punktuell begrenzt, ist nur unter den engen Voraussetzungen einer Korrekturvorschrift erfolgreich und stellt keine Anfechtung i.S.v. § 361 Abs. 2 AO dar.

Da sich S gegen mehrere Einzelentscheidungen des Feststellungsbescheids wehrt sowie gegen ihre ESt-Festsetzung, wäre sogar von mehreren Einsprüchen auszugehen. Ein weiterer Einspruch könnte vorliegen, zieht man den Hinweis der A hinzu.

Eine solche Auslegung ist freilich nur angezeigt, wenn die Mail die Voraussetzungen eines zulässigen Einspruchs erfüllt. Andernfalls wären doch die Änderungsvorschriften zu prüfen.

A. Einspruch gegen Feststellungsbescheid durch S für die OHG

1. Statthaftigkeit

Der Feststellungsbescheid ist ein VA iSv § 118 AO, ein Einspruch hiergegen ist gem. § 347 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO statthaft; ein Ausnahmefall des § 348 AO liegt nicht vor.

2. Beschwer

Der Feststellungsbescheid entfaltet eine Beschwer dadurch, dass die Feststellungen gemäß § 182 Abs. 1 Satz 1 AO den Folgebescheid binden.

3. Frist

Es gilt gemäß § 355 Abs. 1 AO eine Monatsfrist; eine Ausnahme nach § 356 AO ist nicht gegeben. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe. Auszugehen ist von der 3-Tages-Frist des § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO; sie gilt auch, wenn nicht die Post, sondern eine Konkurrenzfirma Briefe verteilt. Die Bekanntgabe gilt grundsätzlich zum 15.06.04 (Samstag), verschiebt sich aber nach § 108 Abs. 3 AO auf den 17.06.04.

Mit Ablauf dieses Tages beginnt auch die Einspruchsfrist. Sie endete mit Ablauf des 17.07.04. Die Mail der S war demnach fristgerecht.

4. Form

Durch die Mail wird die Schriftform des § 357 Abs. 1 AO gewahrt. Weder muss sie Einspruch genannt, noch (elektronisch) signiert/unterschrieben werden. Im Hinblick auf „Soll“ in § 357 Abs. 3 AO ist der Einspruch auch zulässig ohne nähere Angaben von Gründen.

Die Mail ging offenbar an das nach § 357 Abs. 2 Satz 1 AO zuständige ErlassFA.

5. § 351 Abs. 2 AO: Die Einwendung des falsch festgestellten Gewinns bezieht sich gem. § 351 Abs. 2 AO richtigerweise auf den Feststellungsbescheid.

6. Einspruchsbefugnis

S ist als Geschäftsführerin und Vertreterin der OHG gemäß § 352 Abs. 1 Nr. 1 AO zum Einspruch befugt; insoweit handelt es sich um einen Einspruch der Gesellschaft.

Ergebnis: S legt zulässig Einspruch gegen den Gewinnfeststellungsbescheid für die Gesellschaft/die Gesellschafter ein.

B. Einspruch gegen Feststellungsbescheid durch S in eigener Sache

Da S zugleich Einwendungen wegen ihrer Sonderbetriebsausgaben ankündigt, kann von einem zusätzlichen Einspruch iSd § 352 Abs. 1 Nr. 4 bzw. Nr. 5 AO auch für eigene Interessen ausgegangen werden.

Ergebnis: Auch dieser Einspruch der S ist zulässig.

C. Einspruch der S gegen ESt-Bescheid

Aus § 351 Abs. 2 AO ergibt sich, dass sie diese Einwendungen gegen den ESt- Bescheid vortragen muss. Der bereits erfolgte Telefonanruf wahrt nicht die nach § 357 Abs. 1 AO erforderliche Schriftform, sodass dieser nicht als bereits eingelegter Einspruch gewertet werden kann.

Eine Auslegung der Mail ergibt, dass insoweit von einem weiteren Einspruch auszugehen ist, wenn auch diesbezüglich die Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt sind:

1. § 347 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 AO ist wiederum beachtet.
2. § 350 AO: Auch kann S schlüssig eine Beschwer geltend machen.

3. § 357 Abs. 1 AO: Die Mail erfüllt die Voraussetzung der Schriftform.